SATZUNG UND NEBENBESTIMMUNGEN DER BAU-INNUNG NÜRNBERG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Inhaltsverzeichnis

III.	Verbandszeichensatzung der Bau-Innung Nürnberg	Seite 31
II.	Beitragsordnung der Bau-Innung Nürnberg	Seite 27
I.	Satzung der Bau-Innung Nurnberg	Seite 3

SATZUNG

DER BAU-INNUNG NÜRNBERG

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Innung führt den Namen Bau-Innung Nürnberg. Ihr Sitz ist in Nürnberg. Ihr Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Nürnberg und die Gemeinden des Landkreises Lauf, die zu dem bis 30. 6. 1972 bestehenden Landkreis Nürnberg gehörten.
- (2) Die Bau-Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtskräftig.

Fachgebiet

- (1) Das Fachgebiet der Bau-Innung umfaßt folgende Handwerke:
 - 1. Maurer, Beton- und Stahlbetonbau, Steinmetze und die dazugehörigen Spezialgewerbe (Leitergerüstbau, Bautrocknung sowie Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsgewerbe),
 - 2. Feuerungsbau, Industrieofen- und Schornsteinbau,
 - 3. Zimmerer, Holzbaugewerbe,
 - 4. Straßenbau (Pflasterer) einschließlich Verkehrswegebau, Gleisbau, Rohrleitungsbau, Kabelleitungsbau, Kanalinspektion und Kanalsanierung,
 - 5. Wärme-, Kälte-, Schall-, Brandschutz- und Feuchtigkeitsisolierer,
 - 6. Mosaik-, Platten- und Fliesenlegergewerbe,
 - 7. Betonfertigteile und Betonwerkstein, Mischbeton- und Terrazzolegergewerbe,
 - 8. Estrichlegergewerbe,
 - 9. Brunnenbau- und Bohrgewerbe, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau,
 - 10. Stuck-, Putz-, Trockenbaugewerbe.
- (2) Das Fachgebiet der Bau-Innung umfaßt weiterhin folgende handwerksähnliche Gewerbe:
 - 1. Eisenflechter,
 - 2. Bautrocknungsgewerbe,
 - 3. Bodenleger,
 - 4. Asphaltierer (ohne Straßenbau),
 - 5. Fuger (im Hochbau),
 - 6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden),
 - 7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau),
 - 8. Betonbohrer und -schneider.

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Bau-Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie:
 - 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 - 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
 - 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 - 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 - 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten und unterstützen und Lehrgänge veranstalten.
 - 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 - 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 - 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 - 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Bau-Innung soll

- 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
- 2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
- 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Bau-Innung kann

- 1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuß bilden (Ausschuß für Lehrlingsstreitigkelten),
- 2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landes-Innungsverband für den Bereich der Bau-Innung geschlossen sind,
- 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
- 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (4) Die Bau-Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. (3) Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

- (1) Die Bau-Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Die Bau-Innung gehört dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen als Mitglied an.
- (3) Sie kann durch Beschluß der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Bau-Innung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Im fachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich der Bau-Innung kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaft Mitglied werden, welche in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist.
- (2) Antragstellern, welche die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen erfüllen, darf der Eintritt in die Bau-Innung nicht versagt werden.
- (3) Die Bau-Innung kann Gastmitglieder aufnehmen, insbesondere
 - 1. nicht in der Handwerksrolle eingetragene Personen i. S. v. Abs. (1), wenn sie dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen;
 - 2. Mitglieder nach Abs. (1), die ihr Geschäft aufgegeben haben und kein anderes Geschäft betreiben (ruhende Mitglieder). Die ruhende Mitgliedschaft kann nur in direktem Anschluß an die Mitgliedschaft nach Abs. (1) erworben werden. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7 Abs. (1), (2) und (4), 8 bis12, 13 Abs. (2) und 14 der Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Bau-Innung schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 8 Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.

- (3) Personen, die sich um die Förderung der Bau-Innung oder eines der von ihr umfaßten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Bau-Innung dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HwO fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder mit der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Bau-Innung kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen und muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluß des Vorstandes der Bau-Innung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 1. entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung trotz Abmahnung nicht befolgen,
 - 2. mit sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Aufforderung ganz oder teilweise im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. (1) Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Bau-Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (1) Die Mitglieder der Bau-Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Bau-Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Bau-Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Bau-Innung zu befolgen.
- (2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern, die geeignet sind, den zwischen diesen zu pflegenden Gemeingeist zu stören, ist ein Antrag an den Vorstand der Innung zum Versuch der Beilegung zu richten. Erst nach dem erfolglosen Bemühen des Vorstandes können die ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen werden.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Bau-Innung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Gastmitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

- 1. die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren haben, oder denen diese Fähigkeiten und Rechte vom Gericht rechtskräftig aberkannt worden sind, während der Dauer des Verlustes oder der im Urteil bestimmten Zeit;
- die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit sechs Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bau-Innung betrifft.

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Einzelmitglieder der Bau-Innung, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Bau-Innung angehörenden Personengesellschaft oder die Vertreter der der Bau-Innung angehörenden juristischen Personen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zum Obermeister der Bau-Innung kann nur gewählt werden, wer den Voraussetzungen des Abs.
 (1) und den Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7, 119 Handwerksordnung oder des § 71 BVFG genügt. Das gleiche gilt für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der Bau-Innung und ihrer Ausschüsse, ihrer Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 19

- (1) Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 HwO ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Bau-Innung obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Bau-Innung. Auf Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für juristische Personen und die in § 4 HwO genannten Betriebsinhaber.

Organe

§ 20

Die Organe der Bau-Innung sind:

- 1. die Innungsversammlung,
- 2.1. der Gesamtvorstand,
- 2.2. der Geschäftsführende Vorstand (Präsidium),
- 3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Bau-Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Bau-Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im besonderen:
 - 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;

- 2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
- 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
- 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Bau-Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesverband;
- 4. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
- 6. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer;
- 7. die Beschlußfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Bau-Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens;
- 8. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Bau-Innung;
- 9. die Beschlußfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4);
- 10. die Beschlußfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bau-Innung geschaffen werden sollen;
- 11. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landes-Innungsverband;
- 12. die Übertragung der Geschäftsführung der Bau-Innung auf die Kreishandwerkerschaft;
- 13. die Beschlußfassung über die Anstellung des Geschäftsführers (§ 33 Abs. (1));
- 14. die Beschlußfassung über fachgruppenbezogene Sonder-Beitragsforderungen.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesverband Bayerischer Bauinnungen (Abs. (2) Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die nach Abs. (2) Nr. 7 erforderliche Beschlußfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Bau-Innung, soweit nicht über Nr. 9 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. (2) Nr. 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landes-Innungsverband (Abs. (2) Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesverband Bayerischer Bauinnungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Vor der Beschlußfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landes-Innungsverband ist einem Vertreter des Landes-Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Bau-Innung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Bau-Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 23

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zu Innungsversammlungen mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Rundschreiben der Bau-Innung (§ 75) unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fallen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 45 Abs. (2)), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 24

- (1) Der Obermeister oder einer seiner Stellvertreter leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer (Protokollführer) und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 45 Abs. (2)), soll dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zugeleitet werden.

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28 Abs. (6) und 69 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Bau-Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 45 Abs. (2) bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wahlen durch Zuruf sind - abgesehen von § 28 Abs. (2) Satz 1 - zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 27

(entfällt)

Vorstand

- (1) 1.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Obermeister und höchstens 24 weiteren Mitgliedern, unter denen sich die Leiter der Fachgruppen (§§ 2 und 43) und die Vorsitzenden des sozialpolitischen und wirtschaftlichen Ausschusses befinden.
 - 1.2 Der Obermeister und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand (Präsidium).
 - 1.3 Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit, sein Amt auszuüben. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (1) Der Obermeister oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 45 Abs. (2)), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und leiten.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer (Protokollführer) und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 30

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Bau-Innung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Bau-Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen. §181 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung. *)
- (3) Ist der Bau-Innung gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bau-Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluß regeln.

^{*) 181} BGB ("Selbstkontrahieren") ": Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenden mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht".

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet, sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 32

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz nach besonderen, vom Vorstand zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister kann durch Beschluß des Vorstandes für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so bemessen, daß ihnen dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

Geschäftsführung

§ 33

- (1) Die Bau-Innung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung und an den Vorstands- und Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Innungversammlung, welcher der aufsichtlichen Genehmigung nach § 21 Abs. (2) Nr. 13 bedarf.
- (2) Der Geschäftsführer oder die von ihm benannten Referenten der Geschäftsstelle können die Innungsmitglieder in arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten.

Ausschüsse

§34

- (1) Die Bau-Innung bildet ständige Ausschüsse, außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Bau-Innung.

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der zuständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung abgesehen von § 42 Abs. (1) auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 28 Abs. (6) gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bestellung der Ausschußmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuß widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen an den Sitzungen der Aussch\u00fcsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einem Ausschuß Gesellen beteiligt, so muß auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse, Ausschuß für Berufsausbildung

§ 37

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuß für die Berufsausbildung errichtet. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuß aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 45 Abs. (4) findet Anwendung.

§ 38

- (1) Der Ausschuß hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:
 - 1. Die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 21 Abs. (2) Nr. 6),
 - 2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen, soweit die Bau-Innung damit befaßt wird.
- (2) Der Ausschuß soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

Gesellenprüfungsausschuß

§ 39

In Ermächtigung der Handwerkskammer errichtet die Bau-Innung für ihren Bezirk nach Maßgabe der Prüfungsordnung einen Gesellenprüfungsausschuß, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Bau-Innung vertretenen Handwerke zuständig ist. Die Kosten der Prüfung trägt die Bau-Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten

- (1) Die Bau-Innung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen errichten, der für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Zu jedem Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Im Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter den Sitz im Ausschuss wahr. Ein Mitglied und sein Stellvertreter müssen selbständige Handwerker sein; als selbständige Handwerker gelten auch

die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften und die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen. Das andere Mitglied und sein Stellvertreter müssen Gesellen sein, die bei einem Mitgliedsunternehmen der Bau-Innung beschäftigt sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die Gesellen werden von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.

(3) Die Innungsversammlung wählt ferner einen unparteilschen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein dürfen. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 2 ist zu beachten. Im Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter den Vorsitz im Ausschuss wahr.

§ 41

Die Bau-Innung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

Rechnungsprüfungsausschuß

§ 42

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Jahresrechnung der Bau-Innung vorzuprüfen und darüber in der Innungversammlung zu berichten.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 43

- (1) Die Bau-Innung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe kann einen Fachausschuß, dessen Mitglieder und Vorsitzender (Fachgruppenleiter) von ihr auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, bilden. Auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Fachgruppenleiter vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe beim Fachausschuß des Landesinnungsverbandes. Er gehört dem Vorstand der Bau-Innung an.

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Bau-Innung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Bau-Innung mitteilen.
- (1) Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes oder der Ausschüsse der Bau-Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebiets beraten werden, ist der Fachgruppenleiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern er nicht als Fachgruppenvertreter nach § 28 Abs. (1) ohnehin dem Geschäftsführenden Vorstand angehört.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Bau-Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 45

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen ist bei der Bau-Innung ein Gesellenausschuß zu errichten. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen
 - 1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 - 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 - 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 - 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 - 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 - 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 - 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß
 - 1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Bau-Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt;
 - 2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen:
 - bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz (2) bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Bau-Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Bau-Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 46

 Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Bau-Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 - 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit,
 - 2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, daß er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluß des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefaßt werden.

§ 48

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

- volljährig ist,
- 2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat,
- 3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Bau-Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Bau-Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 48 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuß vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Bau-Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 51

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, daß in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Bau-Innung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Bau-Innung (§ 75) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß mit Ausnahme der Vertreter der Handwerkskammer nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) In der Wahlversammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. (5)), als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellenausschuß zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 47 Abs. (3)) einen Stimmzettel aus. Die Stimmzettel stellt die Bau-Innung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vorund Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, daß sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten sieben als Mitglieder, die folgenden sieben als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Bau-Innung in ihrem Veröffentlichungsorgan (§ 75) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Bau-Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 53) bekanntzugeben.

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuß zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 14 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 30 Tagen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Bau-Innung (§ 75) bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 54

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 48) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 53 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so übermittelt der Wahlvorstand jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichten Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muß.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft an Hand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.
- (5) Die Sitze im Gesellenausschuß werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 und 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Stellvertreter (Ersatzmänner) sind der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, denen die zu vertretenen Mitglieder angehören.

- (1) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahl sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Bau-Innung auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand der Bau-Innung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 57

- (1) Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 58

Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge

§ 59

- (1) Die der Bau-Innung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und der nachfolgenden Bestimmungen aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, einem Lohnsummenbeitrag und einem Umsatzbeitrag.

Der Lohnsummenbeitrag wird erhoben in einem Vom-Tausend-Satz der Lohn- und Gehaltssumme des Mitgliedsbetriebes. Der Berechnung des Lohnsummenbeitrags wird die Lohn- und Gehaltssumme aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe auf einem Fachgebiet des § 2 dieser Satzung tätig werden und ihren Sitz im Gebiet der Bau-Innung Nürnberg haben. Bei der Berechnung des Lohnsummenbeitrages sind auch Zweigbetriebe oder Niederlassungen außerhalb des Innungsbezirks zu erfassen, solange sie nicht Mitglied der für sie regional zuständigen Innung sind.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, daß die zuständige Berufsgenossenschaft der Bau-Innung die Lohn- und Gehaltssummen bekannt gibt.

Der Umsatzbeitrag wird erhoben in einem Vom-Tausend-Satz der Nettoumsätze des Mitgliedsbetriebes. Der Berechnung des Umsatzbeitrags werden die umsatzsteuerpflichtigen Nettoumsätze aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe auf einem der in § 2 dieser Satzung genannten Fachgebiete tätig werden und ihren Sitz im Gebiet der Bau-Innung Nürnberg haben. Bei der Berechnung des Umsatzbeitrages sind auch Zweigbetriebe oder Niederlassungen außerhalb des Innungsbezirks zu erfassen, solange sie nicht Mitglied der für sie regional zuständigen Innung sind. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständigen Finanzämter der Bau-Innung die Umsätze bekannt geben.

- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- Durch Beschluß der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
 - 2. Die Fachgruppen sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlußfassung berechtigt, für die ihr jeweils angehörenden Mitgliedsbetriebe Umlagen für besondere Zwecke zu beschließen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (7) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Bau-Innung können Gebühren erhoben werden. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan - Jahresrechnung

§ 60

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Bau-Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Bau-Innung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer auf Aufforderung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand der Bau-Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlußfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 61

Der Vorstand der Bau-Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die er-

forderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 62

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Bau-Innung und der Nebenkassen verantwortlich.

§ 63

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

§ 64

- (1) Die Beiträge der Innungsmitglieder werden durch die Geschäftsführung der Bau-Innung oder den Kassenführer erhoben. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann die Beitreibung rückständiger Beiträge und Gebühren durch die zuständige Gemeindebehörde gemäß § 73 Abs. 3 HwO beantragen.
- (3) Durch Beschluß der Innungsversammlung kann der Landesverband Bayerischer Bauinnungen beauftragt werden, die Innungsbeiträge im Namen der Innung einzuziehen.

§ 65

Die Innungskasse sowie die Nebenkasse(n) sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Vermögen der Bau-Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Vermögensverwaltung

§ 66

Bei der Anlage des Vermögens der Bau-Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§67

Die Bau-Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Bau-Innung

§ 68

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Bau-Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Bau-Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 69

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Bau-Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß auf Auflösung der Bau-Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann.

§ 70

Die Bau-Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landes-Innungsverbandes aufgelöst werden,

- 1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
- 2. wenn sie andere als die gesetzlichen oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
- 3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 71

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bau-Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 72

(1) Über das Vermögen der Bau-Innung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.

- (2) Die Auflösung der Bau-Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Bau-Innung (§ 75) bekanntzumachen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Bau-Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beitrage für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer oder dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Bau-Innung errichtet war, überwiesen.
- (5) Im übrigen finden die §§ 47 bis 53 BGB Anwendung.

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

Aufsicht

§ 74

Die Aufsicht über die Bau-Innung führt die Handwerkskammer für Mittelfranken. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bau-Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 75

Die Bekanntmachungen der Bau-Innung erfolgen durch Rundschreiben.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Beschluss der Jahreshauptversammlung der Bau-Innung Nürnberg vom 16.06.2015, genehmigt durch die Handwerkskammer für Mittelfranken am 15.07.2015.

BEITRAGSORDNUNG

DER BAU-INNUNG

NÜRNBERG

(gemäß § 59 der Satzung)

I. Ordentliche Mitglieder

1. Aufnahmegebühr

Für die bei der Aufnahme in die Bau-Innung Nürnberg entstehenden Kosten bezahlt das neue Mitglied einen einmaligen Betrag in Höhe von EUR 150.-; nach Überweisung wird die Mitgliedskarte ausgehändigt bzw. übersandt.

2. Ordentliche Beiträge

- 2.1 Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einem Lohnsummenbeitrag und einem Umsatzbeitrag.
- 2.2 Der monatliche Grundbeitrag beträgt pro Mitgliedsbetrieb das Vierfache des jeweils geltenden Gesamttarifstundenlohnes der Lohngruppe 4 (Spezialbaufacharbeiter).
- 2.3 Der Lohnsummenbeitrag wird erhoben in einem Vom-Tausend-Satz der Lohn- und Gehaltssumme des Mitgliedsbetriebes. Der Berechnung des Lohnsummenbeitrags wird die Lohn- und Gehaltssumme aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe auf einem der in § 2 dieser Satzung genannten Fachgebiete tätig werden und ihren Sitz im Gebiet der Bau-Innung Nürnberg haben. Bei der Berechnung des Lohnsummenbeitrages sind auch Zweigbetriebe oder Niederlassungen außerhalb des Innungsbezirks zu erfassen, solange sie nicht Mitglied der für sie regional zuständigen Innung sind. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständige Berufsgenossenschaft der Bau-Innung die Lohn- und Gehaltssummen bekannt gibt.
- 2.4 Der Umsatzbeitrag wird erhoben in einem Vom-Tausend-Satz der Nettoumsätze des Mitgliedsbetriebes. Der Berechnung des Umsatzbeitrags werden die umsatzsteuerpflichtigen Nettoumsätze aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe auf einem der in § 2 dieser Satzung genannten Fachgebiete tätig werden und ihren Sitz im Gebiet der Bau-Innung Nürnberg haben. Bei der Berechnung des Umsatzbeitrages sind auch Zweigbetriebe oder Niederlassungen außerhalb des Innungsbezirks zu erfassen, solange sie nicht Mitglied der für sie regional zuständigen Innung sind. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständigen Finanzämter der Bau-Innung die Umsätze bekannt geben.
- 2.5 Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

3. Beitragsmeldung

- 3.1 Die Mitglieder haben bis zum 15. jeden Monats zur Beitragsveranlagung die Lohn- und Gehaltssummen des vergangenen Monats sowie die umsatzsteuerpflichtigen Nettoumsätze des vorvergangenen Monats auf der übersandten Beitragsnachweisung der Geschäftsstelle der Bau-Innung Nürnberg bekannt zu geben.
- 3.2 Unterbleibt die termingerechte Bekanntgabe und ist die daraufhin von der Geschäftsstelle ergangene Mahnung innerhalb von 14 Tagen erfolglos, schätzt der Geschäftsführende Vorstand (§28 Abs. (1) Nr. 1.2 der Satzung der Bau-Innung Nürnberg) die Veranlagung mit verbindlicher Wirkung ein.

4. Außerordentliche Beiträge und Umlagen für besondere Zwecke

Sie dürfen nur erhoben werden durch ordnungsgemäßen Beschluß der Innungsversammlung oder in Form freiwilliger Spenden.

5. Zahlungen

- 5.1 Der Beitrag ist monatlich zum 15. des nachfolgenden Monats ohne besondere Aufforderung bargeldlos auf ein Konto der Bau-Innung Nürnberg zu entrichten.
- 5.2 Eine Stundung des Beitrages ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung des Schatzmeisters und für die Dauer eines halben, in begründeten Ausnahmefällen aber höchstens für die Dauer

- eines Jahres möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die laufenden Beiträge regelmäßig gezahlt werden.
- 5.3 Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 6 Wochen im Rückstand sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger fruchtloser Aufforderung wird der Beitrag entweder gem. § 64 der Satzung der Bau-Innung Nürnberg beigetrieben oder eingeklagt, und zwar einschließlich des Beitrages für den Monat, in dem der Mahnbescheid erlassen wird.
- 5.4 Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen den Beitrag anteilmäßig nach den Monaten ihrer Mitgliedschaft.
- 5.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge beginnt gleichzeitig mit dem 1. des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 59 der Satzung der Bau-Innung Nürnberg) folgenden Monats.
- 5.6 Der Austrittsmonat rechnet voll als beitragspflichtiger Monat mit.
- 5.7 aufgehoben durch Beschluss der Innungsversammlung vom 22.06.2005
- 5.8 Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. (3) der Satzung der Bau-Innung Nürnberg) bezahlen keinen Innungsgrundbeitrag.
- 5.9 Arbeitsgemeinschaften werden nicht als besondere Mitglieder geführt. Die bei den Arbeitsgemeinschaften anfallenden Lohn- und Gehaltssummen sind von beteiligten Arbeitsgemeinschaftspartnern anteilmäßig bei den einzelnen Lohnsummenmeldungen mit aufzurechnen, soweit die Arbeitsgemeinschaften nicht selbst die Beiträge veranlagen und zahlen.
- 5.10 Rundschreiben und sonstige Mitteilungen der Bau-Innung Nürnberg bzw. der Hauptgeschäftsstelle München des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen können gegenüber Mitgliedern, die sich länger als ein viertel Jahr im Zahlungsrückstand befinden, solange zurückgehalten werden, bis die Zahlung erfolgt ist.

II. Gastmitglieder

Gastmitglieder (§ 6 Abs. (3) der Satzung der Bau-Innung Nürnberg) unterliegen hinsichtlich der Beitragsverpflichtung denselben Bestimmungen wie Vollmitglieder, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- 1. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Abschn. I Nr. 2.2 der Beitragsordnung der Bau-Innung Nürnberg. Ruhende Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
- 2. Sofern ein Gastmitglied für ein Unternehmen, einen Zweigbetrieb oder eine Niederlassung außerhalb des Innungsbezirkes der Bau-Innung Nürnberg Beiträge an andere baugewerbliche Organisationen entrichtet, ermäßigt sich der Zusatzbeitrag auf die Hälfte des für die Vollmitglieder festgesetzten Satzes. Eine Streikumlage ist hierin nicht enthalten.
- 3. Zu Sonderumlagen werden Gastmitglieder nur herangezogen, wenn die Innungsversammlung eine entsprechende Heranziehung besonders beschließt.
- 4. Abweichungen von den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

III. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die aus der Beitragsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist Nürnberg.

Die vorstehende Beitragsordnung entspricht den Beschlüssen der ordentlichen Jahreshauptversammlungen der Bau-Innung Nürnberg vom 24. Juni 2004 und 22. Juni 2005

VERBANDSZEICHEN-SATZUNG

DER BAU-INNUNG

NÜRNBERG

Die Bau-Innung Nürnberg hat ihren Sitz in Nürnberg.

Die Bau-Innung Nürnberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgabe der Bau-Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Innungsmitglieder zu fördern.

Die Bau-Innung wird ein oder mehrere Verbandszeichen schaffen, deren Eintragung auf ihren Namen bewirken, deren satzungsgemäße Benutzung überwachen und im Interesse der Innungsmitglieder alle Rechte und Pflichten wahrnehmen, die sich aus ihrer Eigenschaft als Zeicheninhaberin herleiten.

Die Bau-Innung wird mit dem Verbandszeichen (Buchstaben orange, Zeichen weiß/blau) eine einheitliche Rechtspolitik zum Schutz der Innungsmitglieder betreiben.

§ 3

Die Bau-Innung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Bau-Innung erteilt ihren Mitgliedern unentgeltlich die Erlaubnis zur Benutzung des (der) Verbandszeichen für die in der Anlage aufgeführten Dienstleistungen.

Die Innungsmitglieder können das Verbandszeichen auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen, Verpackungen, Transportmittel und dergl. benutzen und es auch sonst in ihren Geschäftsräumen aushängen.

§ 4

Die Innungsmitglieder dürfen pflichtgemäß unter dem Verbandszeichen nur Leistungen hoher Qualität erbringen.

§ 5

Die Bau-Innung übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Innungsmitgliedern in der Führung des Verbandszeichens bereiten, gegen diese dritte Personen zu verfolgen.

Jedes Innungsmitglied hat die Pflicht, ihm zur Kenntnis kommende Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und, falls nötig, seine volle Unterstützung zur rechtlichen Verfolgung dieser Verletzung zur Verfügung zu stellen.

Die den Innungsmitgliedern gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bau-Innung. Sie erlischt von selbst durch den Austritt oder den Ausschluß des Innungsmitgliedes. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne daß ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht.

§ 7

Die den Innungsmitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des Verbandszeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen weiter übertragen werden.

Lizenzen zur Benutzung des Verbandszeichens können nur durch die Bau-Innung erteilt werden.

§ 8

Diese Zeichensatzung ist durch den Gesamtvorstand der Bau-Innung Nürnberg am 18. März 1982 genehmigt und tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.



Verbandszeichen beim Deutschen Patentamt unter Nr. 1046999 eingetragen